

Haftungsbegrenzungen (Ziff. 23 mit 27ADSp 2017)

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA

Einführung

- Die ADSp 2017 unterscheiden im Hinblick auf die Regelungen über die Haftung und deren Höchstbeträge drei Fälle:
 - Güterschäden in der Obhut des Spediteurs (uni- und multimodale Beförderungen)
 - Güterschäden außerhalb der Obhut des Spediteurs sowie
 - sonstige Schäden
- Güterschäden: sind nicht in den Begriffsbestimmungen der Ziff. 1.1 bis 1.19 umschrieben – gemeint sind Verlust und Beschädigung des Gutes (nicht auch: die Überschreitung der Lieferfrist oder die verspätete Ablieferung)

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs

- betrifft die Haftung des Spediteurs als Frachtführer, Verfrachter bzw. Multimodalfrachtführer (einschließlich Fixkosten- etc. Spedition) für Verlust und Beschädigung des Gutes
- der Spediteur haftet hier jeweils nur in beschränkter Höhe
- Abdingbarkeit: grundsätzlich sind die Haftungsvorschriften und damit die Bestimmungen über die Höchsthaftung AGB-fest, allerdings gelten teils Ausnahmen
 - von diesen Ausnahmen machen die ADSp in Ziff. 23 Gebrauch
 - unübersichtliche Regelungen (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) („klar und verständlich“)

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Frachtrecht

- die Höchstbeträge des Frachtrechts:
 - 8,33 SZR pro Kilogramm (§ 431 Abs. 1 HGB)
 - Durchbrechung im Falle qualifizierten Verschuldens, auch solches von Hilfspersonen (§ 435 HGB)
 - grds. AGB-fest (§ 449 Abs. 1 S. 1 HGB) – aber: in AGB kann ein anderer Höchstbetrag bestimmt werden,
 - wenn er zwischen 2 und 40 SZR liegt und der Verwender in geeigneter Weise darauf hinweist (§ 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB); oder
 - wenn der Betrag für den Verwender ungünstiger ist (§ 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB)

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Frachtrecht

- siehe Ziff. 23.1 und 23.2:
 - grenzüberschreitende Beförderungen: es bleibt bei der gesetzlichen Regelung (Ziff. 23.2 S. 1)
 - innerstaatliche (innerdeutsche) Beförderungen: es gelten Ziff. 23.1.1 und 23.1.3

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Frachtrecht

- Ausgangspunkt Ziff. 23.1.1: Höchstbetrag 8,33 SZR pro Kilogramm (entspricht der gesetzlichen Regelung, § 431 Abs. 1 HGB)

- aber Ziff. 23.1.3

Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus Ziffer 23.1.1. einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

- Der Betrag ist in den ADSp 2017 von 1,0 auf 1,25 Millionen EUR erhöht worden.
- eigenartiger Verlauf des Höchstbetrages pro Kilogramm bei zunehmendem Gewicht des Gutes:
 - zunächst 8,33 SZR/kg, bis zu einem Höchstbetrag von 1,25 Mio. EUR (= 120 Tonnen Gewicht des Gutes)
 - dann konstanter (gewichtsunabhängiger) Höchstbetrag von 1,25 Mio. EUR, also ein von 8,33 bis auf 2 SZR abnehmender Betrag pro kg, bis 500 Tonnen
 - darüber hinaus 2 SZR/kg
- dies entspricht nicht § 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB (Begrenzung auf „... einen anderen ... Betrag ...“) – Ziff. 23.1.3 ist daher unwirksam

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Seefrachtrecht

- die Höchstbeträge des Seefrachtrechts
 - 666,67 SZR pro Stück oder Einheit (Stücke-Höchstbetrag) oder 2 SZR pro Kilogramm (Kilogramm-Höchstbetrag), je nachdem, welcher Betrag höher ist (§ 504 Abs. 1 S. 1 HGB)
 - Durchbrechung nur bei persönlichem qualifizierten Verschulden (§ 507 HGB)
 - grds. AGB-fest (§ 512 Abs. 1 HGB)
 - aber: in AGB kann ein höherer Höchstbetrag bestimmt werden (§ 512 Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Seefrachtrecht

- nach Ziff. 23.2 S. 1 bleibt es bei der gesetzlichen Höchsthaftung

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Multimodalbeförderung

- die Höchstbeträge der Multimodalbeförderung
 - unbekannter Schadensort
 - §§ 452 S. 1, 431 Abs. 1, 449 Abs. 2 S. 1 HGB: 8,33 SZR pro Kilogramm; abweichender Höchstbetrag zwischen 2 und 40 SZR, Hinweis in geeigneter Form
 - bekannter Schadensort
 - Haftungsrecht der Teilstrecke (§§ 452a S. 1, 452d Abs. 1 S. 2 HGB); ggf. gilt Frachtrecht (§§ 425 ff. HGB) oder Seefrachtrecht (§§ 498 ff. HGB)

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Multimodalbeförderung (ohne Seeteilstrecke)

- Ziff. 23.1.2 und 23.2 unterscheiden zwischen grenzüberschreitenden und sonstigen Multimodalbeförderungen
- grenzüberschreitende Multimodalbeförderungen: nach Ziff. 23.2 bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen
- innerstaatliche (innerdeutsche) Multimodalbeförderungen: es gilt im Ergebnis das Gleiche
 - unbekannter Schadensort: keine besonderen Regelungen in den ADSp 2017
 - bekannter Schadensort: ebenfalls keine besonderen Regelungen
 - Ziff. 23.1.2 Abs. 2 gilt nicht, da Abs. 1 nur die Multimodalbeförderung mit Seeteilstrecke betrifft

Die Haftung für Schäden an Gütern in der Obhut des Spediteurs – Multimodalbeförderung (mit Seeteilstrecke)

- und zwar: es geht nur um innerstaatliche, insbesondere innerdeutsche Multimodalbeförderungen (!) (Ziff. 23.2 S. 1)
 - unbekannter Schadensort: Höchstbetrag 2 SZR/kg (Ziff. 23.1.2 Abs. 1)
 - Grundlage: §§ 452 S. 1, 452d Abs. 1 S. 2, 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB
 - Ausschöpfung des Korridors (2 bis 40 SZR)
 - der Spediteur muss in geeigneter Form auf den abweichenden Höchstbetrag hinweisen (§ 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB) – z.B. Einbeziehungshinweise des DSLV
 - aber: Inhaltskontrolle § 307 BGB
 - bekannter Schadensort:
 - es gelten die gesetzlichen Vorschriften (Ziff. 23.1.2 Abs. 2) – „... unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp ...“

Die Haftung für Schäden an Gütern außerhalb der Obhut des Spediteurs

- solche Fälle sind selten
 - etwa Güterschäden vor der Übernahme oder nach der Ablieferung (§ 241 Abs. 2 BGB) oder
 - bei Verletzung speditioneller Pflichten (§ 461 Abs. 1 HGB)
- der Spediteur haftet nach § 280 Abs. 1 BGB, ggf. nach §§ 275 Abs. 1, 283, 280 Abs. 1 BGB
 - es gibt keinen Höchstbetrag der Haftung
- die Vorschriften sind grundsätzlich beliebig abdingbar

Die Haftung für Schäden an Gütern außerhalb der Obhut des Spediteurs

- Höchstbetrag der Haftung nach Ziff. 23.3 (Angleichung an die Haftung für Güterschäden in der Obhut)
 - Seebeförderung 2 SZR/kg – Multimodalbeförderung mit Seeteilstrecke 2 SZR/kg – im Übrigen 8,33 SZR/kg (Ziff. 23.3.1 und 23.3.2)
 - absoluter Höchstbetrag: 1,25 Mio. EUR (Ziff. 23.3.3, Betrag in den ADSp 2017 erhöht)
- die Beschränkungen gelten nach Ziff. 27.1.1 und 27.1.2 nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (hierzu Ziff. 1.16)
- diese Regelungen halten einer Inhaltskontrolle wohl Stand (§ 307 BGB)

Die Haftung für sonstige Schäden

- Schäden, die nicht an dem Gut entstehen
 - dies sind insbesondere Vermögensschäden aus der Verletzung von Nebenpflichten, etwa zu Schutz und Rücksichtnahme (§ 241 Abs. 2 BGB) oder auch wegen Überschreitung der Lieferfrist
 - Haftung aus div. Sondertatbeständen (etwa §§ 413 Abs. 2 HGB etc.) – aus §§ 425 ff. HGB oder Verzug (§§ 280 Abs. 3, 286 ff. BGB) – oder aus § 280 Abs. 1 BGB
 - die Vorschriften sind teils AGB-fest (siehe §§ 413 Abs. 2 HGB etc. sowie §§ 425 ff. HGB), teils aber auch grds. beliebig abdingbar (Verzug, § 280 BGB)

Die Haftung für sonstige Schäden

- es gilt die Beschränkung der Ziff. 23.4
 - Beschränkung auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre (Ziff. 23.4 S. 1) – höchstens 125.000 EUR (Ziff. 23.4 S. 2)
 - bestimmte Sondertatbestände der Haftung des Spediteurs (§ 413 Abs. 2 HGB etc.) bleiben unberührt (Ziff. 23.4.1)
 - die Beschränkung gilt insbesondere nicht für Personenschäden und Sachschäden „an Drittgut“ (Ziff. 23.4)
 - die Beschränkungen gelten nach Ziff. 27.1.1 und 27.1.2 nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (hierzu Ziff. 1.16)

Die Höchsthaftung pro Schadenereignis

- Gesamt-Höchstbetrag pro Schadenereignis (Ziff. 1.11), der auf die Geschädigten ggf. anteilig verteilt wird (Ziff. 23.5 Hs. 2)
 - betrifft nur Ansprüche auf Schadenersatz wegen Güterschäden in und außerhalb der Obhut des Spediteurs sowie bestimmte sonstige Schäden (Ziff. 23.1, 23.2, 23.4)
 - Höchstbetrag: 2,5 Millionen EUR (Betrag in ADSp 2017 erhöht) oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher höher ist
 - der Höchstbetrag gilt nach Ziff. 27.1.1 und 27.1.2 nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (hierzu Ziff. 1.16)

Die Höchsthaftung pro Schadenereignis

- Wirksamkeit der Ziff. 23.5
 - bei Güterschäden in der Obhut des Spediteurs ist Ziff. 23.5 nach §§ 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 466 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB („Korridor“) sowie § 507 Abs. 1 HGB unwirksam
 - ansonsten Inhaltskontrolle (§ 307 BGB): Sicherstellung der Gleichbehandlung der Gläubiger?
- Erhöhung der Haftung
 - die Gläubiger sollen zumindest so gestellt werden, wie in Ziff. 23.5 vorgesehen (?)
 - ist der Spediteur schifffahrtsrechtlich zur Beschränkung der Haftung berechtigt, entfallen auf die betreffenden Gläubiger möglicherweise geringere Beträge – Haftung des Spediteurs für die Differenz

Zusammenfassung

- Güterschäden
 - in der Obhut
 - Frachtrecht, innerdeutsche Beförderungen, Höchstbetrag von 8,33 bzw. 2 SZR pro Kilogramm (Ziff. 23.1.1 und 23.1.3) – m.E. unwirksam, § 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB
 - innerdeutsche Multimodalbeförderung mit Seeteilstrecke, unbekannter Schadensort: 2 SZR/kg pauschal (Inhaltskontrolle, § 307 BGB)
 - außerhalb der Obhut (Ziff. 23.3): Angleichung der Haftung (o.B.)
 - sonstige Schäden (Ziff. 23.4) (o.B.)
- allgemeiner Höchstbetrag (Ziff. 23.5)

Haftungsbegrenzungen (Ziff. 23 mit 27ADSp 2017)

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA